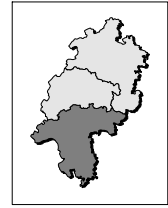


# REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

## Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache	Nr.: IX / 80.2
Beschluss der Regionalversammlung Südhessen zur Drs. Nr. IX / 80.1	12. April 2019

**Antrag der Firma RÖHRIG granit GmbH auf Zulassung einer Abweichung von Ziel 10.2-12 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 zugunsten einer Erweiterung des Granitsteinbruchs Gehrenberg in Heppenheim-Sonderbach vom 11. September 2018**

**Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde - Drs. Nr. IX / 80.1**

1. Die Abweichung vom Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 wird wie folgt zugelassen:
  - I. Die Abweichung vom Ziel Z10.2.12 - Vorranggebiet für Forstwirtschaft - des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 zur Erweiterung des Granitsteinbruchs Gehrenberg in Heppenheim-Sonderbach wird auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom September 2018 sowie nach Maßgabe der unter II. aufgeführten Nebenbestimmungen, der unter III. gegebenen Hinweise sowie der als Anlage I beigefügten Karte, die Bestandteil dieses Bescheides sind, zugelassen.
  - II. Die Zulassung der Abweichung wird mit folgenden Nebenbestimmungen (Maßgaben) verbunden:
    1. Die Beeinträchtigung der Erholungsnutzung durch Beanspruchung von Wanderwegen ist durch die parallel zur jeweiligen Rodung erfolgende Erstellung eines Ersatzwegesystems auszugleichen.
    2. Um die vorhandene gute forstbetriebliche Walderschließung weiterhin zu sichern, ist das Wirtschaftswegenetz parallel zum jeweiligen Rodungsfortschritt wiederherzustellen und die flächendeckende Walderschließung zu gewährleisten.
    3. Die Aufhebung des Naturdenkmals „Kleines Felsenmeer“ ist im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Die Erlangung einer Unterschutzstellung an anderer Stelle ist anzustreben.

4. Der östliche, neue Abbaurand überschreitet die Kuppe und dringt dadurch in das angrenzende Tal vor. In einem Fachgutachten ist nachzuweisen, dass es hier nicht zu erheblicher Düsenwirkung in dem nach Westen (Hauptwindrichtung) exponierten Waldrand mit Gefährdungen (Windwurf, Aushagerung) für die dahinterliegenden Bestände des ansteigenden Gegenhangs kommt. Für die Abweichungszulassung bedeutet dies, dass die Zulassung des östlichen Bereiches (ca. 0,36 ha) unter dem Vorbehalt des Nachweises steht, dass die östliche Abgrenzung so gewählt wird, dass die befürchteten Folgewirkungen nicht entstehen.

III. Folgende Hinweise werden gegeben:

1. Seitens der oberen Forstbehörde ist vorgesehen, den verbleibenden Waldbereich zwischen neuer Abbaugrenze und der Ortslage Juhöhe per Rechtsverordnung zu Bannwald zu erklären.
  2. Im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist gemäß § 34 BNatSchG vertiefend und detailliert nachzuweisen, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes DE 6318-450 -Felswände des Vorderen Odenwaldes kommt.
2. Die vorliegende Abweichungszulassung gilt zugleich als Stellungnahme gegenüber der oberen Forstbehörde im Rahmen des Verfahrens zur teilweisen Aufhebung des betroffenen Schutzwaldes (§ 13 Abs.4 Hessisches Waldgesetz).

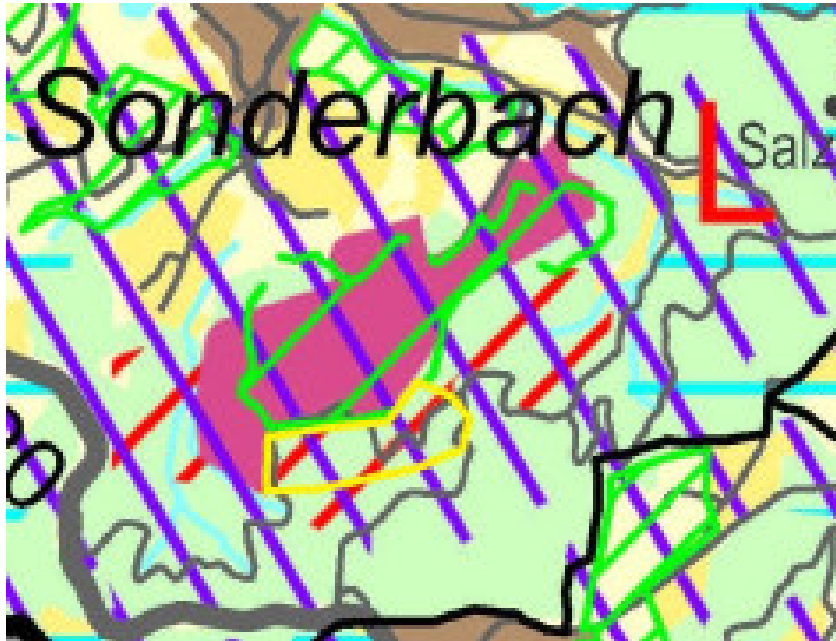
Für die Richtigkeit:



Conny Scheuermann  
Schriftführerin

**Anlage 1:**

Fläche für die die Abweichung zugelassen wird (gelb umrandet).



Auszug aus dem Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 mit der Vorhabensfläche